

Lohnsteuer Jahreswechsel 2025 / 2026

Fachinformation für
Firmenkunden

Stand 11/2025

Agenda



Gesetzliche Änderungen

1.

Gesetzliche Neuregelungen

Abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren

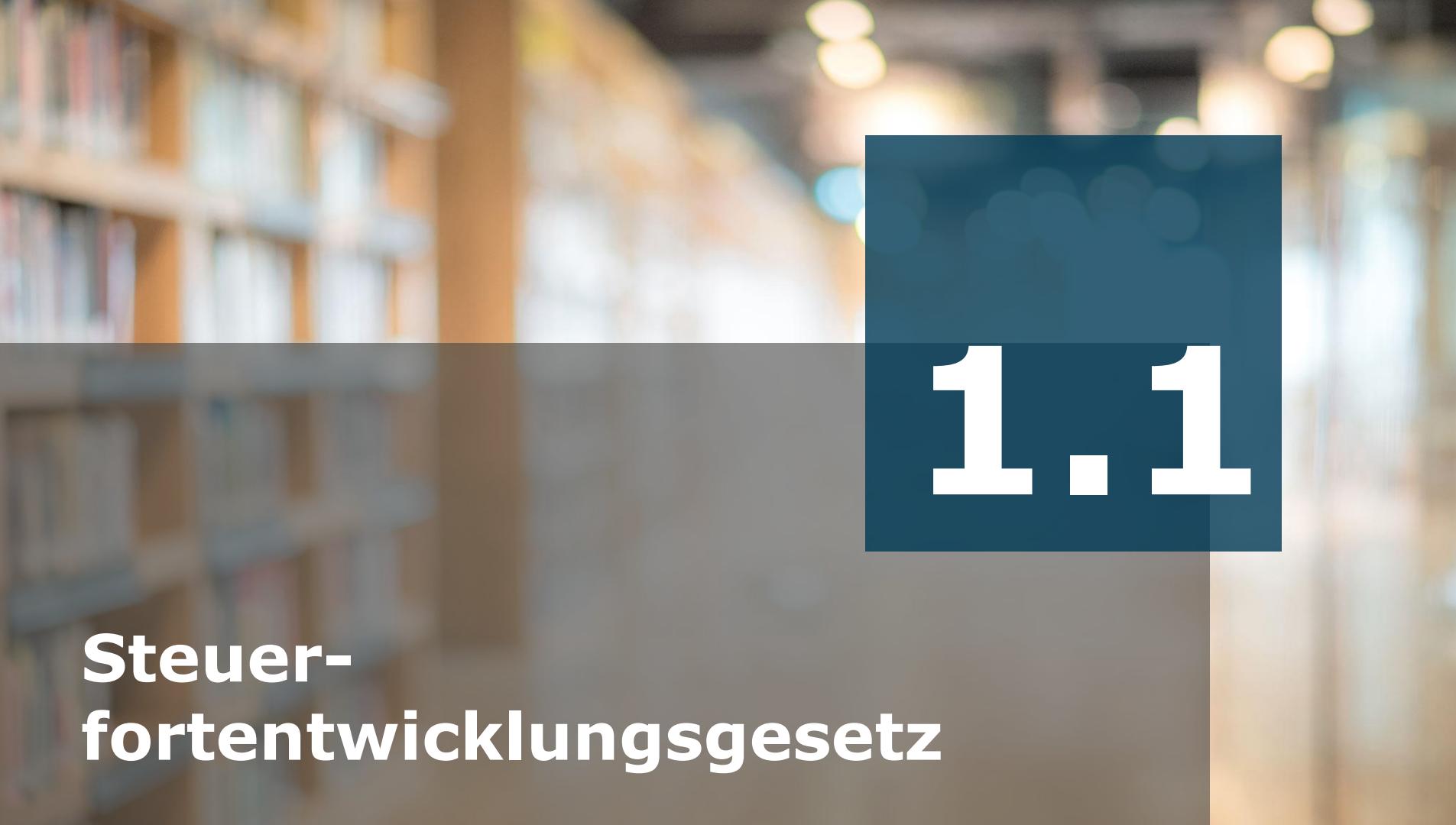
- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Jahressteuergesetz 2024
- Steuerliches Investitionssofortprogramm

Gesetze im Entwurf:

- II. Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Steueränderungsgesetz
- Aktivrentengesetz



Hinweis | Die endgültige Ausgestaltung der derzeit noch im Entwurf befindlichen Gesetze bleibt abzuwarten. Änderungen sind möglich.



1.1

Steuer- fortentwicklungsgesetz

Steuerfortentwicklungsgesetz

Höhe des Grundfreibetrags		
	2025	2026
Einzel-veranlagung	12.096 € (+ 312 €)	12.348 € (+ 252 €)
Zusammen-veranlagung	24.192 € (+ 624 €)	24.696 € (+ 504 €)

Höhe der Kinderfreibeträge		
	2025	2026
halber KFB	3.336 € (+ 30 €)	3.414 € (+ 78 €)
voller KFB	6.672 € (+ 60 €)	6.828 € (+ 156 €)

- erforderliche Anpassungen der Freibeträge und auch des ESt-Tarifs
- Anpassung Kindergeld
 - 2025 von 250 € auf 255 €
 - ab 2026 von 255 € auf 259 €

1.2

Jahressteuergesetz 2024

Elektronische haftungsbefreiende Anzeige

Hat der ArbG **zu wenig LSt einbehalten** und kann der ArbG dies nicht nachträglich korrigieren (z. B. weil die **Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt** wurde), ist der ArbG verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich anzugeben (**= sogenannte haftungsbefreiende Anzeige**).

- Verpflichtung des ArbG ergibt sich aus **§ 41c Abs. 4 EStG**
- kommt der ArbG seiner Verpflichtung nicht nach, besteht die Gefahr, dass er für die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Haftung genommen wird

Anpassung durch das JStG 2024:

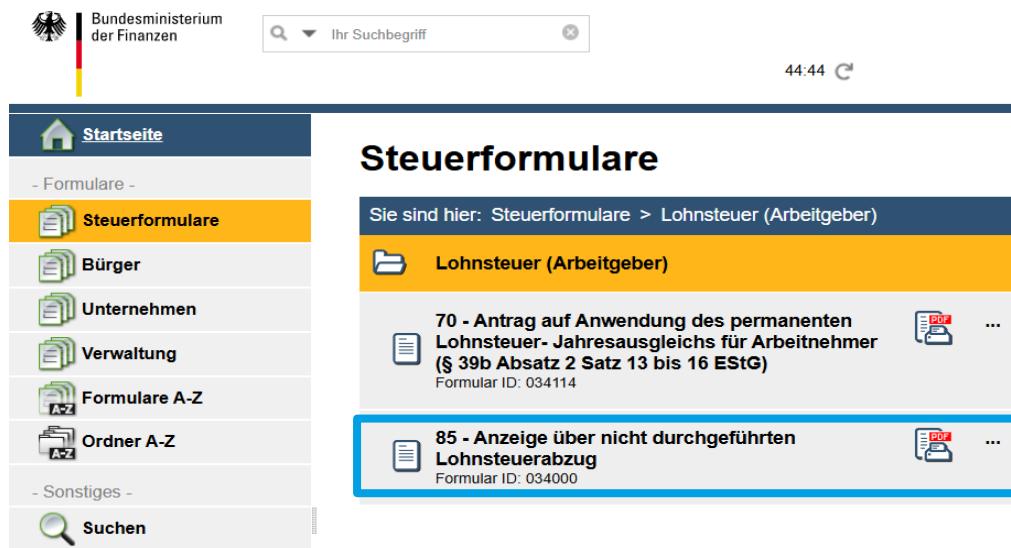
- Digitalisierung des Verfahrens, da Anzeigen bislang papiergebunden an die Finanzverwaltung zu senden waren
- ab **2026** sind die Anzeigen **ausschließlich elektronisch** an die Finanzverwaltung zu übermitteln

Hinweis | Die Übermittlung soll als PDF-Anlage als „Sonstige Mitteilungen“ über ELSTER erfolgen.

Elektronische haftungsbefreiende Anzeige

Vordruckmuster auf dem Formular-System des BMF:

Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung



The screenshot shows the homepage of the BMF Formular Management System. The top navigation bar includes the logo of the Federal Ministry of Finance, a search bar with placeholder "Ihr Suchbegriff", and a timestamp "44:44". The main menu on the left has categories like "Formulare", "Steuerformulare" (highlighted in yellow), "Bürger", "Unternehmen", "Verwaltung", "Formulare A-Z", "Ordner A-Z", and "Sonstiges". Below the menu, there's a search bar with a magnifying glass icon. The main content area is titled "Steuerformulare" and shows the path "Sie sind hier: Steuerformulare > Lohnsteuer (Arbeitgeber)". It lists two forms: "70 - Antrag auf Anwendung des permanenten Lohnsteuer- Jahresausgleichs für Arbeitnehmer (§ 39b Absatz 2 Satz 13 bis 16 EStG)" and "85 - Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug". The "85" form is highlighted with a blue border.

Pfad auf der Homepage:

1. Steuerformulare
2. Lohnsteuer (Arbeitgeber)
3. Anzeige über nicht durchgeföhrten LSt-Abzug



1.3

Steuerliches Investitions- sofortprogramm

Anhebung Bruttolistenpreis bei reinen E-Autos

- Grundsatz:** Versteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen als geldwerter Vorteil
 - Bemessungsgrundlage → regelmäßig Bruttolistenpreis (BLP)

Anschaffung/ Überlassung	Voraussetzung BLP	Anzusetzender Bruchteil der BMG
Januar 2024 – Juni 2025	Listenpreis über 70.000 €	1/2
Januar 2024 – Juni 2025	Listenpreis bis 70.000 €	1/4
ab Juli 2025	Listenpreis über 100.000 €	1/2
ab Juli 2025	Listenpreis bis 100.000 €	1/4

- Maßgebender Zeitpunkt:** Anschaffung/Überlassung nach dem **30. Juni 2025**

Privatnutzung Firmenwagen – reines E-Fahrzeug

Beispiel:

- ArbN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte (20 Entfernungskilometer)
- BLP-Firmenwagen (inkl. Sonderausstattung) 80.000 €
- Das Kfz wird an den ArbG im **Mai 2025** geliefert und unmittelbar im Anschluss erstmals an einen ArbN zur privaten Nutzung überlassen.

Lösung:

- Ermittlung geldwerter Vorteil BLP 80.000 €
 - $\frac{1}{2}$ BLP von 80.000 € = 40.000 €
 - Privatfahrten:
 - 1 % von 40.000 € = 400 €
 - Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte:
 - 0,03 % v. 40.000 € x 20 km = 240 €
- mtl. Vorteil: 400 € + 240 € = 640 €

Privatnutzung Firmenwagen – reines E-Fahrzeug

Beispiel:

- ArbN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte (20 Entfernungskilometer)
- BLP-Firmenwagen (inkl. Sonderausstattung) 80.000 €
- Das Kfz wird an den ArbG im **Juli 2025** geliefert und unmittelbar im Anschluss erstmals an einen ArbN zur privaten Nutzung überlassen.

Lösung:

- Ermittlung geldwerter Vorteil BLP 80.000 €
 - $\frac{1}{4}$ BLP v. 80.000 € = 20.000 €
 - Privatfahrten:
 - 1 % von 20.000 € = 200 €
 - Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte:
 - 0,03 % von 20.000 € x 20 km = 120 €
- mtl. Vorteil: 200 € + 120 € = 320 €

Privatnutzung Firmenwagen – reines E-Fahrzeug

Beispiel:

- ArbN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte (20 Entfernungskilometer)
- BLP-Firmenwagen (inkl. Sonderausstattung) 80.000 €
- Das Kfz wird an den ArbG im **Mai 2025** geliefert und **erstmals im Juli 2025** an einen ArbN zur privaten Nutzung überlassen.

Lösung:

- Ermittlung geldwerter Vorteil BLP 80.000 €
 - $\frac{1}{4}$ BLP v. 80.000 € = 20.000 €
 - Privatfahrten:
 - 1 % von 20.000 € = 200 €
 - Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte:
 - 0,03 % von 20.000 € x 20 km = 120 €
- mtl. Vorteil: 200 € + 120 € = 320 €

1.4

Zweites Betriebsrenten- stärkungsgesetz

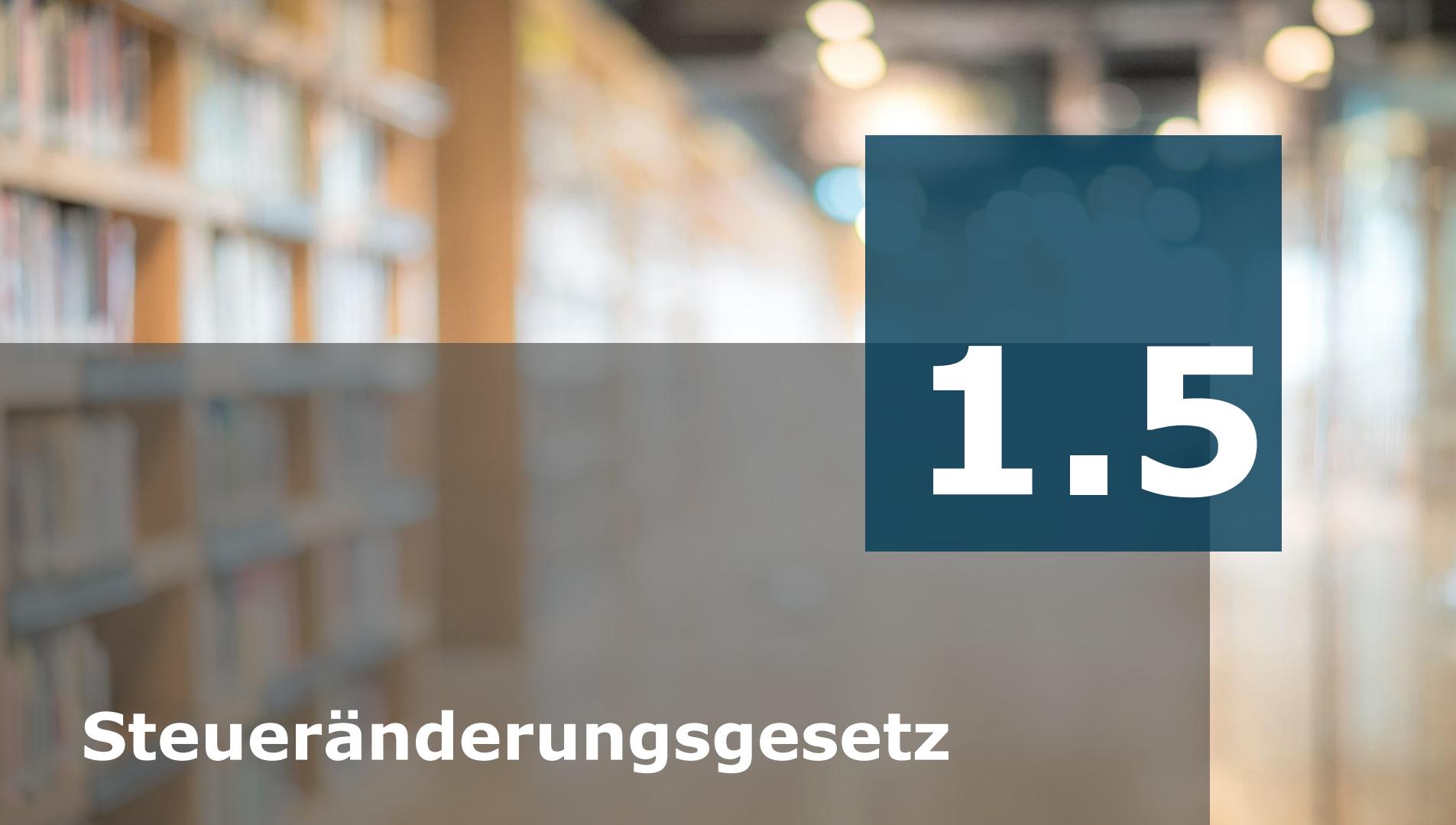
Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem Gesetz sollen Betriebsrenten eine höhere Verbreitung finden. Dazu werden die Rahmenbedingungen für deren weiterhin freiwilligen Auf- und Ausbau im Arbeits-, Finanzaufsichts- und Steuerrecht geändert.

Wesentliche geplante **steuerliche Änderungen** der bAV:

- Verbesserung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG
 - Förderbetrag für den ArbG soll erhöht werden
 - bis zu $1.200 \text{ €} \times 30\% = 360 \text{ €}$ Förderbetrag
 - Anhebung der „Verdienstgrenze“, um eine Förderung für mehr ArbN zu beanspruchen
 - „**Verdienstgrenze**“: Laufender Arbeitslohn monatlich nicht mehr als 3 % der BBG in der Rentenversicherung

Hinweis | Die Änderungen soll für Beiträge ab dem 01.01.2027 gelten.



1.5

Steueränderungsgesetz

Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale soll ab 01.01.2026 auf 0,38 € ab dem 1. km angehoben werden.

steuerliche Auswirkungen:

- Erhöhung der Entfernungspauschale als WK
- Erhöhung von möglichen Freibeträgen bei LSt-Ermäßigungsanträgen
- höhere Erstattungsmöglichkeit des ArbG bei einer doppelten Haushaltsführung
- Entfristung der Mobilitätsprämie
- mehr Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können pauschal versteuert werden



Erhöhung der Entfernungspauschale

Beispiel:

- ArbN erhält einen Firmenwagen BLP: 50.000 €
- Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte: 18 km
- ArbG wendet die 0,03 %-Regelung an: $0,03 \% \times 50.000 \text{ €} \times 18 \text{ km} = 270 \text{ €}$ pro Monat (geldwerter Vorteil)

	2025	2026
Entfernungspauschale: $0,30 \text{ €} \times 18 \text{ km} \times 15 \text{ Arbeitstage}$	81,00 €	
Entfernungspauschale: $0,38 \text{ €} \times 18 \text{ km} \times 15 \text{ Arbeitstage}$		102,60 €
Summe = mtl. pauschalierungsfähig 15 %	81,00 €	102,60 €
Rest individuell zu versteuern	189 € (270 € - 81 €)	167,40 € (270 € - 102,60 €)

Erhöhung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Der **Übungsleiterfreibetrag** steigt ab 2026 auf **3.300 €** (mtl. 275 €). Auch die **Ehrenamtspauschale** steigt auf **960 €** (mtl. 70 €).

Die Pauschalen können monatlich im LSt-Abzugswege berücksichtigt werden. Auch zusammen mit der Minijob-Entgeltgrenze (Grenze 2026 voraussichtlich: 603 €). Z. B.:



Kosten der doppelten Haushaltsführung im Ausland

Nach dem BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Rz. 112 sind Unterkunftskosten auf den Durchschnittsmietzins einer **60 m²-Wohnung** am Ort der ersten Tätigkeitsstätte **im Ausland** begrenzt.

BFH-Urteile vom 09.08.2023 – VI R 20/21 und 17.06.2025 – VI R 21/23

- entgegen FinVerw. keine Begrenzung auf 60 m²-Wohnung im Ausland
- notwenige Unterkunftskosten im Einzelfall zu ermitteln

Vorschlag BRat im laufenden Gesetzgebungsverfahren

- Einführung eines **Höchstbetrags (2.000 €/Monat)** für Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland
 - für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen
- Kosten für Hausrat und Einrichtungsgegenstände sind zusätzlich möglich

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)

Zuwendungen des ArbG an den ArbN und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltungen) führen **grundsätzlich zu Arbeitslohn**.

- Kein Arbeitslohn liegt vor, wenn
 - der Teilnehmerkreis überwiegend (>50 %) aus ArbN + Begleitpersonen besteht und
 - die Teilnahme an der BV **allen ArbN** des Betriebs oder des Teilbetriebs **offen steht** und
 - der Betrag von 110 € anteilig je teilnehmenden ArbN je BV nicht überstiegen wird (Freibetrag)
 - Höhe der Zuwendungen = sämtliche Aufwendungen des ArbG einschl. USt

Hinweis | Der Freibetrag von 110 € gilt für **max. zwei BV** eines ArbN jährlich!

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)



- Zuwendung je teilnehmenden ArbN + Begleitperson bis 110 €

- **Kein Arbeitslohn**
- SV beitragsfrei



- Zuwendung je teilnehmenden ArbN + Begleitperson über 110 €

- **Arbeitslohn**
- Möglichkeit der Pauschalierung mit 25 % (SV beitragsfrei) für den über 110 € liegenden Anteil



- Zuwendung je teilnehmenden ArbN + Begleitperson bei mehr als 2 BV jährlich

- **Arbeitslohn**
- Möglichkeit der Pauschalierung mit 25 % (SV beitragsfrei)

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)

Übersteigt der Arbeitslohnanteil je teilnehmenden ArbN den Freibetrag von 110 € oder handelt es sich um die dritte BV mit Teilnahme des ArbN, hat der ArbG die Möglichkeit, den Arbeitslohn aus Anlass von BV pauschal mit 25 % zu besteuern.

BFH-Urteil vom 27.03.2024

- Pauschalierung ist möglich, auch **wenn die BV nicht allen ArbN offen steht!**
 - jedoch keine Anwendung des Freibetrags von 110 €
- Folge: Besteuerung mit 25 % und grundsätzlich keine Beitragspflicht in der SV
- **Antrag des Bundesrats zum Steueränderungsgesetz:**
 - Pauschalierung nur möglich, wenn die BV **allen ArbN** des Betriebs oder Teilbetriebs **offen steht**
 - damit soll die bisherige Auffassung – vor BFH-Urteil – wiederhergestellt werden

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)

Beispiel:

- Ein ArbG veranstaltet im Januar 2026 eine Weihnachtsfeier für alle Beschäftigten des Betriebs.
 - Die Kosten je teilgenommene Person betragen 140 €.
- Eine weitere Weihnachtsfeier wird im Januar 2026 nur für ArbN, die zum oberen Führungskreis gehören, durchgeführt.
 - Die Kosten dieser Feier betragen pro teilgenommene Person 200 €.

Lösung:

- Bei beiden Weihnachtsfeiern handelt es sich um Veranstaltungen, deren Teilnehmerkreis überwiegend aus ArbN besteht.
- Weihnachtsfeier, die allen ArbN offen steht
 - in Höhe von 110 € (Freibetrag) liegt kein AL vor
 - je ArbN können $30 \text{ €} \times 25\%$ pauschal besteuert werden (SV-frei)
- Führungskräftefeier, die nicht allen ArbN offen steht
 - kein Freibetrag, da begrenzter Personenkreis
 - Pauschalierung von $200 \text{ €} \times 30\%$ nach § 37b EStG möglich, dadurch jedoch keine SV-Freiheit!



1.6

Aktivrentengesetz

Aktivrentengesetz

Der Übergang vom Beruf in die Rente soll durch einen Freibetrag ([§ 3 Nr. 21 EStG neu](#)) attraktiver gemacht werden.

Wer kann den Freibetrag beanspruchen?

Alle Personen, die

- nach Erreichen des [gesetzlichen Rentenalters](#) freiwillig arbeiten,
 - ab Jahrgang 1964 gilt die Regel-Altersgrenze von 67 Jahren
- aus der aktiven Tätigkeit (weiterhin/neu) [sozialversicherungspflichtiges Entgelt](#) erzielen und der ArbG verpflichtet ist, [Beiträge zur gesetzlichen RV](#) nach § 168 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1d oder Abs. 3; § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI zu entrichten



Hinweis | Keine Voraussetzung: Bezug einer Rente oder eines Versorgungsbezugs

Aktivrentengesetz

Der Übergang vom Beruf in die Rente soll durch einen Freibetrag ([§ 3 Nr. 21 EStG neu](#)) attraktiver gemacht werden.

Wer kann den Freibetrag **nicht** beanspruchen?

- Gewerbetreibende und selbständig tätige Personen
- Beamte für ihre hoheitliche Tätigkeit
- Mini-Jobber
- beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Vorrang haben zudem:

- andere Steuerbefreiungsvorschriften (keine Anrechnung)
- Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen
- Abfindungen für frühere Zeiträume



Aktivrentengesetz

Wie hoch ist der Freibetrag für den Arbeitslohn?

- bis zu 2.000 € / Monat – bis zu 24.000 € / Jahr
- keine Anwendung des Progressionsvorbehalts
- keine Anrechnung auf den Grundfreibetrag

Was gibt es noch zu beachten?

- Steuerbefreiung in allen Steuerklassen (StKl. I-VI)
 - bei StKl. VI: Bestätigung des ArbN erforderlich
- mtl. Berücksichtigung bereits im LSt-Abzugsverfahren
- Aufzeichnung im Lohnkonto & Ausweis auf der eLStB
- führt zum Ausschluss aus dem LSt-Jahresausgleich
- Steuerbefreiung gehört zum wohngeldrechtlichen Einkommen



Aktivrentengesetz

Wie sind die Auswirkungen auf die Sozialversicherung?

- **kein Wegfall** der Sozialversicherungspflicht

Weiterhin:

- **in der Regel ArbN-Beitrag** zur
 - Kranken- und Pflegeversicherung
- **in der Regel ArbG-Beitrag** zur
 - Kranken- und Pflegeversicherung,
 - Arbeitslosenversicherung und
- **immer ArbG-Beitrag** zur gesetzlichen Rentenversicherung



Hinweis | Die Steuerbefreiung der Aktivrente soll Ende 2029 daraufhin überprüft werden, ob sie zu einer höheren Erwerbsquote beigetragen hat.

Aktivrentengesetz

Beispiel:

Der ArbN A hat die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und bezieht eine gesetzliche Altersrente. Er möchte jedoch weiterhin beruflich aktiv bleiben und nimmt eine Teilzeitstelle bei seinem früheren ArbG auf. A erhält einen monatlichen Arbeitslohn von 1.900 €.

Lösung:

- Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Aktivrente sind erfüllt.
- **Folgen bei A:**
 - der AL von 1.900 € im Monat ist steuerfrei; der Grundfreibetrag bleibt unberührt
 - keine ArbN-SV-Beiträge zur RV/ALV; KV- und PV-Pflicht bleibt grundsätzlich bestehen
- **Folgen beim ArbG:**
 - keine Abführung der LSt; Aufzeichnung im Lohnkonto notwendig
 - ArbG-SV-Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung; KV-/PV-Pflicht bleibt grundsätzlich bestehen

Aktivrentengesetz

Beispiel:

Der ArbN A hat die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und bezieht eine gesetzliche Altersrente. Er möchte jedoch weiterhin beruflich aktiv bleiben und nimmt im ersten Quartal 2026 eine Teilzeitstelle bei seinem früheren ArbG auf. A erhält einen monatlichen Arbeitslohn im Januar 2026 von 2.000 €, im Februar von 1.000 € und im März 2026 von 3.000 €.

Lösung:

- Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Aktivrente sind erfüllt.
- **Folgen:**
 - Der AL ist im Januar und im März in Höhe von jeweils 2.000 € und im Februar in Höhe von 1.000 € steuerfrei.
 - Der im Februar 2026 nicht ausgeschöpfte Freibetrag in Höhe von 1.000 € kann nicht auf den Monat März übertragen werden! Daher bleiben im Monat März 1.000 € steuerpflichtig.

Aktivrentengesetz

Beispiel:

Der ArbN A übt nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Bezug einer gesetzlichen Altersrente ab dem 01.09.2026 eine Teilzeitstelle aus. A erhält einen monatlichen Arbeitslohn von 2.500 € (vier Monate á 2.500 € = 10.000 €).

Lösung:

- die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Aktivrente sind ab September 2026 erfüllt
- der Arbeitslohn ist i.H.v. 8.000 € (vier Monate á 2.000 €) steuerfrei
- der übersteigende Betrag von 2.000 € (vier Monate á 500 €) ist steuerpflichtig
- zeitanteilige Gewährung des Steuerfreibetrags gilt im LSt-Abzugsverfahren und im ESt-Veranlagungsverfahren
 - keine Steuerfreistellung des gesamten Betrags von 10.000 € möglich!

1.7

**Weitere „geplante“
Änderungen**

Weitere „geplante“ Änderungen



Teilzeitaufstockungsprämie

- dauerhafte Erhöhung der Arbeitszeit
- Prämie zusätzlich zum AL
- steuer- u. beitragsfrei bis 225 € je erhöhter Stunde/
max. 4.500 €



Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen

- nur für Vollzeitarbeit
- Zusätzlich zum AL
- Zuschlag max. 25 % des Überstundengrundlohns



Weitere „geplante“ Änderungen



Teilzeitaufstockungsprämie

- dauerhafte Erhöhung der Arbeitszeit



Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen

- nur für Vollzeitarbeit

Beachte: Diese ursprünglich geplanten
Änderungen sind vorerst ersatzlos entfallen.

max. 4.500 €



2.

Aktuelle Themen

A blurred background image of a library interior. On the left, there are wooden bookshelves filled with books. In the center, there's a large, light-colored pillar. The right side shows more bookshelves and some warm, glowing lights from overhead fixtures.

2.1

Aktuelle Themen:
- Steuerfreiheit -

Steuerfreier pauschaler Auslagenersatz

Der ArbG kann die vom **ArbN getragenen Stromkosten** für das Laden eines Firmenwagens im Haushalt des ArbN **steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 50 EStG)**.

BMF-Schreiben vom 29.09.2020

Erstattung durch monatliche Pauschalen ohne Kostennachweis **bis 31.12.2025** möglich:

	Elektro-Kfz	Hybrid-Kfz
mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim ArbG	30 €	15 €
ohne zusätzlicher Lademöglichkeit beim ArbG	70 €	35 €



Steuerfreier pauschaler Auslagenersatz

Der ArbG kann die vom **ArbN getragenen Stromkosten** für das Laden eines Firmenwagens im Haushalt des ArbN **steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 50 EStG)**.

BMF-Schreiben vom 11.11.2025

Steuerfreier Auslagenersatz ab 01.01.2026:

Aufladen Zuhause



Tatsächliche Kosten

Strompreispauschale

Öffentlicher Ladepunkt



Tatsächliche Kosten



Wichtig: Wegfall des pauschalen Auslagenersatz ab 2026.

Steuerfreier pauschaler Auslagenersatz

Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatz **beim Aufladen Zuhause**:

Tatsächliche Kosten

- regulärer Stromtarif: tatsächlicher kWh-Preis + anteilige Grundkosten
- dynamischer Stromtarif: durchschnittlicher mtl. kWh-Preis + anteilige Grundkosten
- Photovoltaik-Anlage
 - autark: Gesamtkosten PV-Anlage / Gesamtmenge produzierter Strom
 - nicht autark: Vereinfachung: tatsächlicher kWh-Preis + anteilige Grundkosten

Strompreispauschale

- Gesamtdurchschnittsstrompreis lt. Statistischem Bundesamt für 1. HJ des Vorjahres (Rubrik: Gesamtverbrauch 5.000 bis < 15.000 kWh); **im Jahr 2026: 0,34 €**

Der Stromtarif / -verbrauch ist nachzuweisen (ggf. gesonderter Stromzähler).



Steuerfreier pauschaler Auslagenersatz

Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatz beim Aufladen **an öffentlichen Ladepunkten**:

Tatsächliche Kosten

- tatsächliche Kosten durch Nachweis / Quittung vom Ladepunkt

Steuerfreiheit für Ladestrom beim ArbG

Steuerfreiheit beim Aufladen von privaten E-Fahrzeugen **beim ArbG oder verbundenen Unternehmen**:

- Steuerbefreiung nach **§ 3 Nr. 46 EStG**
 - zusätzlich zum AL
 - kein Höchstbetrag oder Begrenzung der Fahrzeuganzahl

Steuerfreier pauschaler Auslagenersatz

Beispiel:

- Der ArbN nutzt in 2026 zur Stromerzeugung eine private PV-Anlage.
- Zusätzlich bezieht er noch Strom von seinem Versorgungsunternehmen zu einem Preis von 0,28 €/kWh zzgl. 20 € Grundgebühr/Monat.
- Er weist durch Aufzeichnungen für das Aufladen eines E-Firmenfahrzeugs eine Strommenge von 3.000 kWh jährlich nach. Seine jährlich verbrauchte Gesamtstrommenge beträgt 6.000 kWh.

Lösung:

- Für den steuerfreien Auslagenersatz ist entweder für das gesamte Kalenderjahr der vertragliche monatliche Stromkostentarif einschließlich anteiligem Grundpreis oder die Strompreispauschale zugrunde zu legen.
 - Stromkostentarif: $3.000 \text{ kWh} \times 0,28 \text{ €} = 780 \text{ €} + 120 \text{ € Grundgebühr (50\% von } 20 \text{ €} \times 12) = 900 \text{ €}$
 - Strompreispauschale: $3.000 \text{ kWh} \times 0,34 \text{ €} = 1.020 \text{ €}$

Änderung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Aufteilung des Arbeitslohns auf mehrere Staaten ist auch erforderlich, wenn der ArbN einen Teil seiner **Tätigkeit im Homeoffice im Ausland** ausübt.

Neue abweichende Konsulationsvereinbarung mit den Niederlanden:

- Bei **bis zu 34 Tagen im Homeoffice** ist **keine Aufteilung** erforderlich.
- **Beachte:** Werden die 34 Tage überschritten, ist das Besteuerungsrecht weiterhin (wie bisher) aufzuteilen.
- Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits mit Luxemburg.



Änderung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Beispiel:

- Der ausschließlich in den Niederlanden ansässige ArbN arbeitet für einen in Deutschland ansässigen ArbG.
- Im Jahr 2025 arbeitet er alle vierzehn Tage einen Tag in seinem Homeoffice in Enschede (= insgesamt 25 Tage im Jahr 2025).

Lösung:

- Der ArbN übt seine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland aus und ist daher mit diesen Einkünften beschränkt steuerpflichtig.
- Da die Bagatellregelung von 34 Tagen nicht überschritten ist, steht das Besteuerungsrecht für den gesamten Arbeitslohn dem Tätigkeitsstaat Deutschland zu.

Änderung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Abwandlung:

- Wie vorheriges Beispiel.
- Der ArbN ist jede Woche einen Tag in seinem Homeoffice in den Niederlanden tätig (= insgesamt 50 Tage im Jahr 2025).
- Der ArbN hat insgesamt 230 Arbeitstage im Jahr 2025 und einen Jahresarbeitslohn von 69.000 €.

Lösung:

- Da die Bagatellregelung von 34 Tagen überschritten ist, ist das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn aufzuteilen.
- Der anteilige Arbeitslohn von 15.000 € (= 50/230 von 69.000 €) ist in den Niederlanden zu versteuern und nicht dem inländischen Steuerabzug zu unterwerfen. Es handelt sich bei dem Betrag von 15.000 € um in Deutschland steuerfreien Arbeitslohn.

2.2

Aktuelle Themen:
- Sachbezüge -

Erwerb von Gold oder Edelmetallen

Unter die 50 €-Sachbezugsfreigrenze fallen Zuwendungen des ArbG an den ArbN, die **nicht in Geld bestehen**. Kein Sachbezug ist u.a. ein im Inland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel.

Gewährung von Edelmetallen = Geld- oder Sachleistung?

- Gold und Silber stellen eine **Sachleistung** dar
 - kein im Inland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel
- **50 €-Sachbezugsfreigrenze** ist dem Grunde nach **anwendbar**
 - mtl. Eigentumsübertragung notwendig
 - keinen Barzuschuss des ArbG (zweckgebundene Geldleistung)
 - Gutschein, der ausschließlich zum Bezug von Anteilen an Edelmetallen bei einem Dritten berechtigt

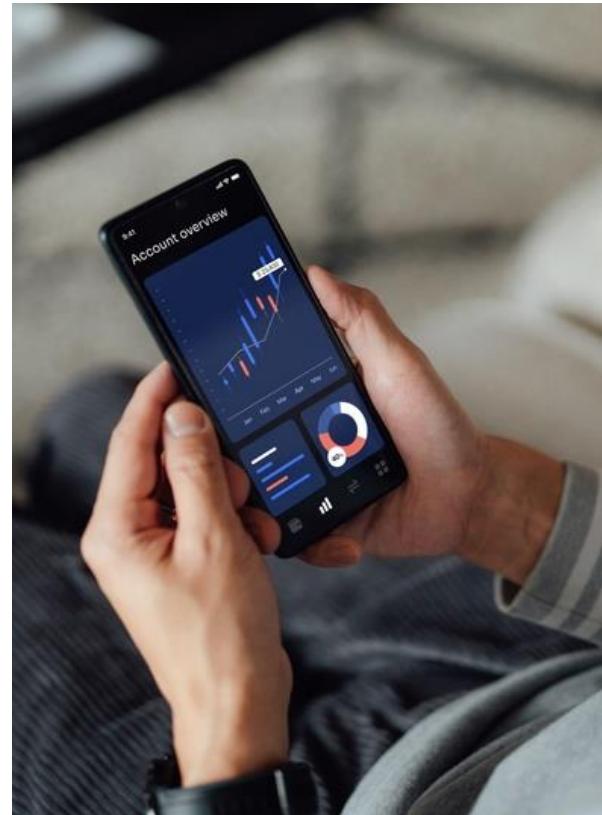


Erwerb von virtuellen Währungen

Unter die 50 €-Sachbezugsfreigrenze fallen Zuwendungen des ArbG an den ArbN, die **nicht in Geld bestehen**. Kein Sachbezug ist u.a. ein im Inland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel.

Gewährung von virtuellen Währungen = Geld- oder Sachleistung?

- Bitcoin und Ethereum stellen eine **Geldleistung** dar
 - Handelbarkeit und zeitaktuelle Bewertung über Börsen
 - Akzeptanz als Zahlungsmittel (derzeit)
 - **keine** 50 €-Sachbezugsfreigrenze oder § 37b EStG möglich
- andere **virtuelle Währungen** stellen eine **Sachleistung** dar
 - üblichen Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt des Zuflusses
 - Zufluss grundsätzlich mit Einbuchung in die Wallet
 - 50 €-Sachbezugsfreigrenze oder § 37b EStG möglich



2.3

Aktuelle Themen:
- ELStAM und
Steuerabzug -

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV-Beiträge) haben Auswirkungen auf die Höhe der monatlichen LSt.

Verfahren bis 31.12.2025

- Beträge einer „Papierbescheinigung“ des Versicherungsunternehmens oder
- die sog. „Mindestvorsorgepauschale“ wurden in die Lohnsteuerberechnung einbezogen.
- ArbG konnte der „Papierbescheinigung“ entnehmen, wie hoch er einen steuerfreien ArbG-Zuschuss zu leisten hatte.

Verfahren ab 01.01.2026

- elektronische Datenübermittlung zur Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge im LSt-Abzugsverfahren
- gleichzeitig fällt die sog. „Mindestvorsorgepauschale“ von bislang 1.900 € (bei StKI III: 3.000 €) weg
- auch der Betrag, der die Grundlage für einen steuerfreien ArbG-Zuschuss bildet wird übermittelt

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

BMF-Schreiben vom 03.06.2025

Mögliches Ersatzverfahren für 2026 und 2027:

- Ausnahmefälle:
 - keine Bereitstellung von ELStAM KV/PV-Beiträgen aufgrund technischer Probleme
 - „Papierbescheinigung“ des Versicherungsunternehmens kann anerkannt werden
- sobald neue KV/PV-Beiträge über ELStAM vorliegen:
 - die „Papierbescheinigung“ ist dann nicht mehr zu berücksichtigen (ELStAM Vorrang vor „Papier“)



Hinweis | Ein Widerspruch zur Übermittlung führt nicht zum Ersatzverfahren!

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Für bestimmte ArbN werden keine ELStAM für den ArbG zum Abruf bereitgestellt.

- U. a. für folgende ArbN ist nicht sichergestellt, dass Daten übermittelt werden:
 - ArbN die KV/PV-Beiträge an im Ausland ansässige Kranken- und Pflegeversicherung zahlen
 - Mitglieder von Selbsthilfe und Solidargemeinschaften
- bei diesen ArbN werden ab 01.01.2026 keine Versicherungsbeiträge i. R. d. Lohnermittlung berücksichtigt
 - Möglichkeit für ArbN:
 - Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung
 - hierdurch werden die Beiträge als Lohnsteuer-Freibetrag berücksichtigt



Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Beispiel: Ersatzverfahren in der Übergangszeit

- Für den Monat Januar werden dem ArbG für einen privat versicherten ArbN aus technischen Gründen keine KV/PV-Beiträge über ELStAM zum Abruf bereitgestellt.
- Der ArbN legt dem ArbG (wie bisher) eine Papierbescheinigung über die KV/PV-Beiträge sowie Informationen zu einem zu zahlenden steuerfreien ArbG-Zuschuss vor.

Lösung:

- Auch im Jahr 2026 kann als Übergangslösung weiterhin eine Papierbescheinigung des Versicherungsunternehmens verwendet werden, solange aus technischen Gründen keine KV/PV-Daten über ELStAM übermittelt werden.
- Sobald KV/PV-Beiträge und Informationen zu einem zu zahlenden steuerfreien ArbG-Zuschuss über ELStAM übermittelt werden, sind diese Daten zu verwenden. Die Papierbescheinigung ist ab der ELStAM-Übermittlung nicht mehr gültig.

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Beispiel: Wegfall Mindestvorsorgepauschale führt zu niedrigerem Nettolohn

- B ist im Rahmen einer Familienversicherung über A privat versichert. Beide sind als ArbN berufstätig und haben Anspruch auf einen ArbG-Zuschuss nach § 3 Nr. 62 EStG.

Lösung ELStAM A:

- Da A Versicherungsnehmer ist, werden bei ihm die gesamten KV/PV-Beiträge der Familienversicherung (für A und B) übermittelt.
- Für den ArbG-Zuschuss wird nur der auf A entfallende Anteil übermittelt.

Lösung ELStAM B:

- Da A Versicherungsnehmer ist, werden bei B keine KV/PV-Beiträge der Familienversicherung übermittelt.
 - Mangels Vorsorgeaufwendungen (Wegfall Mindestvorsorgepauschale) kann dies zu einem niedrigeren Nettolohn führen.
- Für den ArbG-Zuschuss wird der auf B entfallende Anteil übermittelt.

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Bei **Problemen** zur Höhe der übermittelten KV/PV-Beiträge hat sich der ArbN an sein **Versicherungsunternehmen** zu wenden. Die Finanzämter haben regelmäßig keinen Einfluss auf die übermittelten Beträge.

Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung:

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst.a EStG)

Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst.b EStG)



Hinweis | Weitere Informationen für ArbG und ArbN können den FAQ auf der Homepage des BZSt entnommen werden: [BZSt - KV/PV – Arbeitgeber](#)

Vorsorgeaufwendungen im LSt-Abzug

Vorsorgeaufwendungen (u. a. Beiträge zur RV, KV, PV usw.) werden im LSt-Abzug durch die sogenannte **Vorsorgepauschale** berücksichtigt.

BMF-Schreiben vom 14.08.2025

Insbesondere wird auf folgende Anpassungen hingewiesen:

- ob ein Teilbetrag für einen SV-Zweig anzusetzen ist richtet sich nach dem Ende des Lohnzahlungszeitraums
- PV: Beitragsszuschläge für Kinderlose und Beitragsabschläge (2.-5. Kind) sind zu berücksichtigen
- KV/PV: Die über ELStAM bereitgestellten Werte sind zu berücksichtigen.
- Die bisherige Mindestvorsorgepauschale entfällt ab dem Jahr 2026.

2.4

Aktuelle Themen:
**- Reise- und
Umzugskosten -**

Übernahme von Kosten anlässlich Privatfahrten

Zuzahlungen des ArbN, zu denen dieser rechtlich verpflichtet ist, **mindern** den geldwerten **privaten Nutzungsvorteil** (z. B. 1-%-Wert) eines Firmenwagens.

BFH vom 23.01.2025, III R 33/24

Aktuelle Entscheidung zu vorteilmindernden Zahlungen des ArbN

- Kosten die ausschließlich von der Entscheidung des ArbN abhängen mindern nicht den 1-%-Wert
 - z. B. Fähr- Maut oder Vignettenkosten für vom ArbN privat aufgesuchte Ziele (z. B. in Urlaubsfahrten)

Hinweis | Entstehen diese Aufwendungen i. Z. m. einer Auswärtstätigkeit, liegen Reisenebenkosten vor, die der ArbG steuerfrei erstatten kann (§ 3 Nr. 16 EStG).

Übernahme von Kosten anlässlich Privatfahrten

Beispiel:

- Dem ArbN sind während seines Sommerurlaubs in Frankreich Aufwendungen für Mautgebühren in Höhe von 300 € entstanden.
- Dem ArbN wurde ein Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen.

Lösung:

- Der geldwerte Nutzungsvorteil kann nicht um die Mautgebühren gemindert werden.
- Eine Erstattung des ArbG führt zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn.

Abwandlung:

- Die Mautgebühren sind während einer Dienstreise des ArbN entstanden.

Lösung:

- Der geldwerte Nutzungsvorteil kann nicht um die Mautgebühren gemindert werden.
- Eine steuerfreie Reisekostenerstattung des ArbG ist möglich (§ 3. Nr. 16 EStG).

Umzugskosten wegen der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers

Nach § 3 Nr. 13 / 16 EStG kann der ArbG **Reisekosten, Umzugskosten** und Mehraufwendungen einer **doppelten Haushaltsführung steuerfrei erstatten**, soweit der ArbN Anspruch auf Werbungskosten hat.

BFH-Urteil vom 05.02.2025

- Kosten für den Umzug in eine größere Wohnung zur Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers sind nicht beruflich veranlasst
 - dies gilt auch dann, wenn der ArbN (z. B. pandemiebedingt) zwangsweise Arbeiten im Homeoffice erbringen sollte
- etwas anderes gelte nur dann wenn ausschließlich berufliche Gründe den Umzug veranlasst hätten (z. B. Arbeitsplatzwechsel oder Fahrzeitverkürzung um mindestens 1 Stunde)

Hinweis | Zieht ein Arbeitnehmer wegen der Einrichtung eines Arbeitszimmers um, kann der ArbG die Umzugskosten nicht steuerfrei erstatten.



2.5

Aktuelle Themen:
- Sonstige Themen -

BVerfG Urteil Solidaritätszuschlag

Der „Soli“ wurde 1991 erstmals eingeführt. Es handelt sich nicht um eine Steuer, sondern um eine **Ergänzungsabgabe**. Diese dürfen nach einem BVerfG-Urteil nur so lange erhoben werden, wie ein „Mehrbedarf“ besteht.



BVerfG-Urteil vom 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20

- Verfassungsbeschwerde gegen den Soli zurückgewiesen
- auch nach 2019 weiterhin verfassungsgemäß
- regelmäßige Prüfung der Notwendigkeit jedoch erforderlich

Hinweis | ArbG werden somit weiterhin durch den Solidaritätszuschlag auf pauschale Lohnsteuer belastet.

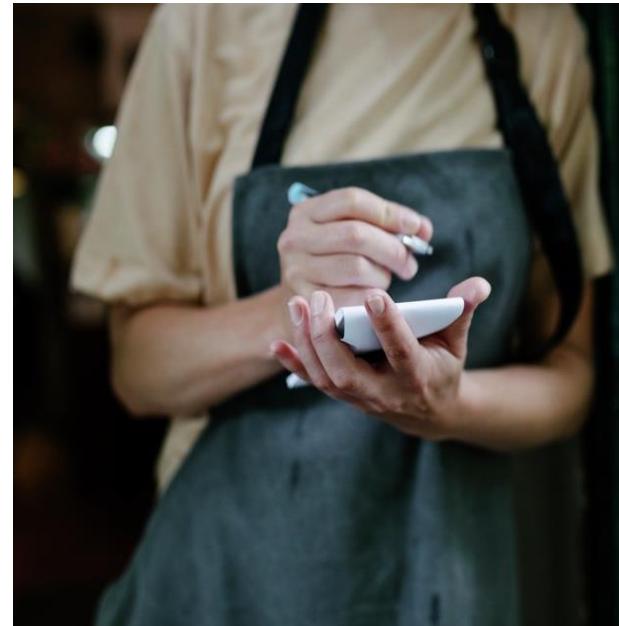
Mindestlohnerhöhung – Auswirkungen Minijob

Zum 01.01.2026 soll der Mindestlohn auf 13,90 € und ab 01.01.2027 auf 14,60 € angehoben werden.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze:

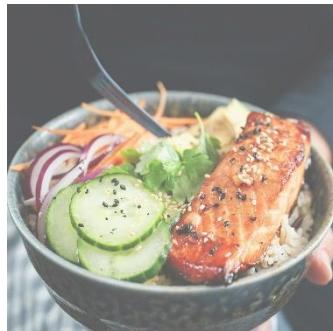
- Grenze bemisst sich nach dem aktuellen Mindestlohn:
 $\text{Mindestlohn} \times 130 / 3$

Kalenderjahr	
2025	556 € / Monat
2026 (geplant)	603 € / Monat
2027 (geplant)	633 € / Monat



Sozialversicherungsrechtliche Werte

Sachbezugswerte 2026 (2025)



Art	Monatliche Werte	Wert je Mahlzeit
Frühstück	71,00 € (69,00 €)	2,37 € (2,30 €)
Mittag- / Abendessen	137,00 € (132,00 €)	4,57 € (4,40 €)
Unterkunft	285,00 € (282,00 €)	



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844